

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und sachkundige Einwohner der Stadt Allstedt (2. Änderung der Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 408) hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 18.01.2010 beschlossen:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a angefügt:

„§ 3 a Anspruchsberechtigung und Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Einsatzabteilung“

(1) Der Träger des Brandschutzes gewährt den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren für die Teilnahme an Einsätzen und an Ausbildungseinsätzen einen Pauschalbetrag von 5,00 € pro Einsatztag. In dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Auslagen erfasst. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen im § 6 über Dienstreisen sowie im § 7 über Verdienstausfall.

(2) Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen nach Absatz (1) entfallen für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4. bereits entschädigten Führungskräfte.

(3) Die zu zahlende Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag pro Einsatz/Ausbildungseinsatz erfolgt nach Vorlage und bestätigtem Einsatzbericht des Stadtwehrleiters quartalsweise zum Ende des Quartals. Der Einsatzbericht hat die Anzahl und die Namen der Mitglieder der Feuerwehren, welche am Einsatz/Ausbildungseinsatz teilgenommen haben, zu enthalten.

2. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

Allstedt, den 19.06.2012

Richter
Bürgermeister

Siegel